

Im Nachgang zu der WKA-Sitzung am 06.10.2016, 12:00 Uhr

**Stellungnahmen der Anzuhörenden zu dem**

**Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein  
Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)  
– Drucks. [19/3570](#) –**

hierzu:

**Änderungsantrag  
der Fraktion DIE LINKE  
– Drucks. [19/3788](#) –**

36. Hessischer Museumsverband e. V.

S. 1

37. Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R. (Ergänzung)

S. 2



Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und  
Kunst  
PF 3240  
65022 Wiesbaden

Der Geschäftsführer

Kassel, 05.10.2016

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz  
Mündliche Anhörung am 06.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

aus der Sicht des Hessischen Museumsverbandes bedarf es keiner wesentlichen Änderungen- oder Ergänzungen, da sich das Gesetz mit Bodenfunden beschäftigt, das heißt mit Kunstwerken, die noch nicht Eingang in eine museale Sammlung gefunden haben.

Zwei Anmerkungen hält der Hessische Museumsverband trotzdem für relevant:

1. Bei Baudenkmalen sind die Museen häufig Nutzer oder Eigentümer.  
Die Dreimonatsfrist, in der laut dem neuen Gesetzestext über einen Antrag entschieden werden muss (§ 20 Abs. 2), kommt einem bauenden Museum entgegen und ist deshalb zu begrüßen.
2. Wünschenswert wäre, in § 21 Abs. 4 zu den Bodenfunden einen Museumsaspekt aufzunehmen.  
Dort heißt es: „Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.“  
Hier wäre die Ergänzung sinnvoll: „..., oder einem fachlich geeigneten Landesmuseum zu diesem Zweck zu übergeben.“

Herr Dr. Markus Miller, Mitglied des Vorstandes des Hessischen Museumsverbandes, wird an der Anhörung mit einer entsprechenden Stellungnahme teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf Luhn

Geschäftsführerin

Architekten- und  
Stadtplanerkammer Hessen

Hessischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Kunst  
Postfach 3240

65022 Wiesbaden **EINGEGANGEN****19. Okt. 2016****HESSISCHER LANDTAG****Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.**

Bierstadter Straße 2      Telefon 0611 - 17 38 - 0      info@akh.de  
65189 Wiesbaden      Telefax 0611 - 17 38 - 40      www.akh.de

14. Oktober 2016 - Pe

**Stellungnahme der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen zum Gesetzesentwurf der  
Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN für ein Hessisches Denkmalschutzgesetz  
(HDschG) – Drucksache 19/3570**

**Hier: Ergänzung zur mündlichen Anhörung am 6. Oktober 2016**

Sehr geehrte Frau Alex,  
sehr geehrte Frau Lannert,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

nochmals vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Im Rahmen der Anhörung wurden die in § 7 vorgenommene Stärkung der Denkmalbeiräte und ihre regelmäßige Berufung von einzelnen Vertretern der Anhörung vor dem Hintergrund zu geringer personeller Ressourcen in den Kommunen kritisch bewertet.

Als Alternative würden wir durchaus die Möglichkeit der Einrichtung mobiler / temporärer Denkmalbeiräte sehen. Wir erlauben uns, Ihnen eine Information zur Gründung temporärer Gestaltungsbeiräte zuzusenden. Ein vergleichsweises Vorgehen wäre für die Belange des Denkmalschutzes u. E. vorstellbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



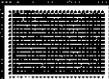
Gertrudis Peters

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.B.V.  
 Postfach 10000, 60311 Frankfurt  
 Dorothea-Luwig-Platz 1, 60311 Frankfurt  
 Heroldstr. 2, 60311 Frankfurt  
 Telefon: 069 11 - 17 38-0, Telefax: 069 11 - 17 38-40  
 E-Mail: [info@akstphh.de](mailto:info@akstphh.de), Internet: [www.akstphh.de](http://www.akstphh.de)



## Temporärer Gestaltungsbeirat

Der Gestaltungsbeirat – ein Mehrwert für alle Stadt  
 und ihre Bewohner



Architekten- und  
 Stadtplanerkammer Hessen



Architekten- und  
 Stadtplanerkammer Hessen

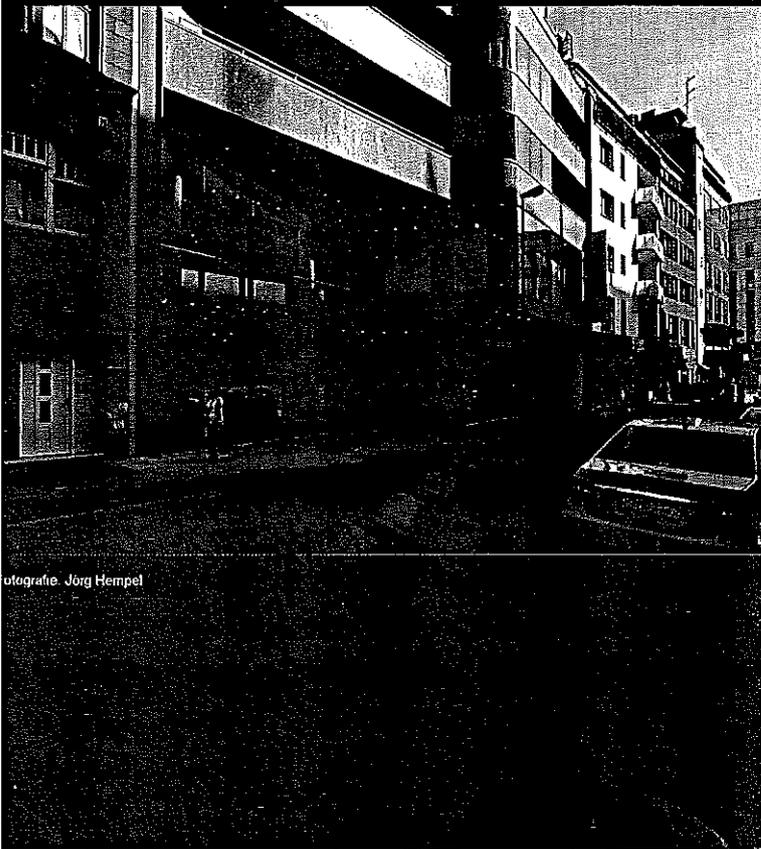
## Der Gestaltungsbeirat – ein Mehrwert für die Stadt und ihre Bewohner

Gestaltungsbeiräte kommen bei Städten und Kommunen zum Glück „in Mode“ – und dies aus gutem Grund: Damit eine Stadt als Heimat und als Wirtschaftsstandort attraktiv ist, müssen Neubauten, aber auch Um- und Erweiterungsbauten, städtebaulich und architektonisch nicht nur jeweils für sich gut gestaltet sein, sondern sich zugleich auch in Ihre jeweilige Umgebung einfügen und dazu beitragen, diese aufzuwerten. Von einem für Architektur und Stadtgestaltung offenen Klima profitieren die Kommune, der Kreis, die lokale Wirtschaft und der Tourismus.

Damit hessische Kommunen und Kreise die Vorteile von Gestaltungsbeiräten kennenlernen können, ohne gleich einen solchen Beirat für mehrere Jahre einrichten zu müssen, bietet die Architekten und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) einen **temporären Gestaltungsbeirat** an.

Das zunehmende Interesse an der gebauten Umwelt zeigt: Es sind Instrumente gefragt, die die bauliche Qualität sichern und dabei die Bürger/Innen in die Planungsprozesse einbinden. Hier bietet sich zunächst der Architektenwettbewerb an, ein Verfahren, das mit geringem Aufwand durch Ideenvielfalt die besten Lösungen – gestalterisch, funktional und auch wirtschaftlich – herauszufiltern hilft und hervorragend der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur dient.

» Zu Planungswettbewerben: Leitfaden der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen „Architektenwettbewerbe – leicht und effizient – auch bei kleinen Bauaufgaben“ «



Fotografie: Jörg Hempel

## Wesentliche Funktionen und Prinzipien von Gestaltungsbeiräten

Oft werden aber selbst wichtige Bauvorhaben – vor allem jedoch die „alltäglichen“, wie z.B. innerörtliche Wohn- und Geschäftshäuser, Hotels, aber auch Fachmarktzentren, Baumärkte, Autohäuser, Fastfood-Ketten – **nicht** über Wettbewerbe entschieden. Gerade sie prägen aber Stadteingänge oder die Zentren von Städten und Kommunen. Wie können hier künftig gesichtslose Bauten oder gar „Bausünden“ verhindert werden? Kann die Qualität überhaupt verbessert werden, wenn Landesbauordnungen eine gute Baugestaltung nicht einfordern, sondern nur verlangen, dass Neubauten nicht verunstaltet?\* Und reicht es aus, wenn das Gebäude an sich zwar anspruchsvoll gestaltet ist, sich aber um sein Umfeld wenig schert?

Da die Planungshoheit bei den Kommunen liegt, gibt es hier eine politische Verantwortung, die zur Qualität verpflichtet, und es gibt bereits gute Beispiele: Mehrere Städte in Hessen verfügen über einen Gestaltungsbeirat, um bei allen das Ortsbild prägenden Bauvorhaben eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität zu sichern. Dem liegt ein politisches und somit öffentliches Bekenntnis zur **Planungs- und Baukultur** zugrunde. Der Gestaltungsbeirat besteht aus renommierten, unabhängigen Stadtplanern und Architekten. Sie beraten Bauherren und deren Architekten sowie die Stadtverwaltung bei konkreten Projekten möglichst frühzeitig im Planungsprozess, um zu qualitätsvollen und konsensfähigen Lösungen zu kommen. Gestaltungsbeiräte bringen ihre Erfahrung und ihren Sachverstand ein, wovon alle profitieren.

Die fachorientierte Diskussion mit den Experten eines Gestaltungsbeirats gibt Bauherren und der Kommune die Sicherheit, die richtigen städtebaulichen und architektonischen Entscheidungen getroffen zu haben. Nur so ist das langfristig in das Gebäude investierte Geld gut angelegt. Das positive Votum des Gestaltungsbeirats kann ein Qualitätssiegel darstellen, das wiederum Investoren zu Marketingzwecken einsetzen können.

- Gestaltungsbeiräte haben eine beratende Funktion. Es ist deshalb wichtig, dass sie sich durch konstruktive und allgemein verständliche Empfehlungen das Vertrauen der Entscheidungsgremien erarbeiten. Sie können Partner der Bauverwaltung und der Politik sein.
- Wesentliches Ziel von Gestaltungsbeiräten ist es, lokale Projekte auf eine breite Basis zu stellen und für Transparenz zu sorgen.
- Sitzungen des Gestaltungsbeirates bestehen aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Der öffentliche Teil dient der Information; im nicht öffentlichen Teil beraten die Beiratsmitglieder. Das Ergebnis ihrer Beratung ist eine Beurteilung und Empfehlung, die wiederum öffentlich gemacht wird. Dies dient der transparenten Entscheidungsfindung. Durch die geführte Diskussion und die anschließende Berichterstattung in den Medien wird die Öffentlichkeit in Planungsprozesse mit einbezogen.
- An dem nicht öffentlichen Sitzungsteil nehmen neben den Beiratsmitgliedern Vertreter der Kommune, Abgeordnete der Fraktionen, die Verwaltung und ggf. Experten (z.B. Denkmalschutz) teil.
- Gestaltungsbeiräte können zwischen den am Bauprozess beteiligten Gruppen vermitteln: Zwischen dem spezifischen Einzelinteresse für das Objekt und den Interessen der Allgemeinheit. Die Arbeit des Gestaltungsbeirats kann nur dann erfolgreich sein, wenn die am Ende als Ergebnis stehende fachliche Empfehlung von allen Beteiligten akzeptiert wird.

Der **temporäre Gestaltungsbeirat** der AKH befasst sich auf Antrag einer Kommune oder Institution mit der Beurteilung einzelner Bauvorhaben bzw. städtebaulicher Entwicklungen.

## Ein temporärer Beirat: Wie funktioniert das?

Der temporäre Gestaltungsbeirat ist nicht institutionalisiert, sondern wird jeweils individuell nach den Vorstellungen des Auftraggebers (Kommune, Kreis, Institution) mit Unterstützung der AKH zeitnah zusammengestellt. Im Übrigen ist alles so wie beim fest installierten Beirat: Die Mitglieder sind fachkundige, unabhängige Fachleute auf den Gebieten Architektur, Landschaftsplanung und Städtebau. Sie stehen in keinem Auftragsverhältnis zur betreffenden Kommune. Der Beirat ist interdisziplinär besetzt. Er beurteilt Bauvorhaben, die ihm von den jeweiligen Kommunen zur Bewertung vorgelegt werden. Dabei handelt es sich in der Regel um Projekte, die aufgrund ihrer Größenordnung und/oder Bedeutung für das Ortsbild und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu zählen auch bauliche Veränderungen an historisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe.

## Zeit

Planungen, die vor einem Gremium präsentiert werden, sind fundiert aufgearbeitet und nehmen meist schnell die Hürden der Genehmigung. Das Wichtigste aber ist: Es geht um Bauten, die viele Jahrzehnte das Stadtbild prägen und Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger nehmen. Die Zeit, die die Entscheidung des Gestaltungsbeirats benötigt, ist eine zu vernachlässigende Größe, der ein ungleich höher zu bewertender Gewinn an Baukultur gegenübersteht.

## Votum – was ist gute Architektur?

Das Votum des Beirats stellt eine Empfehlung dar. Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, gibt es die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung und das Ergebnis wird danach wieder vorgelegt.

Da eine Definition für „gute Architektur“ kaum allgemeingültig gefasst werden kann, orientieren sich die Gestaltungsbeiräte an Kriterien (z. B. Maßstäblichkeit, Raumbildung der Baukörper, Formgebung, Formensprache, Materialwahl, Baustofflichkeit), die definieren, welche Baugestaltungen dem vorhandenen Orts-, Straßen- und Landschaftsbild entsprechen, um so die gestalterische Qualität nachvollziehbar und vermittelbar werden zu lassen.

Gestalterische Qualitäten können definiert werden und dabei ein breites Spektrum unterschiedlicher gestalterischer Lösungen für die einzelne Aufgabe zulassen.

## Vergütung

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird nach der „Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des temporären Gestaltungsbeirats“ der AKH honoriert und der Kommune/Institution jeweils in Rechnung gestellt.

## Grundlage

Grundlage der Arbeit temporärer Gestaltungsbeiräte ist die „Geschäftsordnung für temporäre Gestaltungsbeiräte“ der AKH, vom Vorstand beschlossen am 21.11.2012.

## Beratung

Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen K.d.ö.R.  
 Referat Vergabe + Wettbewerbe  
 Gesine Ludwig, Dipl.-Ing., Architektin  
 Bierstadter Str. 2, 65189 Wiesbaden  
 Telefon: 06 11 – 17 38-0, Telefax: 0611 – 17 38-40  
 E-Mail: info@akh.de, Internet: www.akh.de

## Die Landesinitiative

Unterstützt durch die Landesinitiative

**+** Baukultur in Hessen

\*Hessische Bauordnung (HBO) 2011

§9 (1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

§9 (2) Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung derart in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören.

**Temporäre Gestaltungs-  
beiräte stehen für „ein  
politisches und somit öffent-  
liches Bekenntnis zur  
Planungs- und Baukultur“**

